

## **Menschenrechtsverletzungen im Ausland: Europäische Unternehmen auch für Tochterfirmen haftbar**

### **Die Fälle KiK, Lahmeyer, Danzer und Nestlé**

Ein Unternehmen, das im Ausland direkt oder über Tochterunternehmen tätig ist, muss sich auch der Frage nach der Verantwortung für Menschenrechtsverletzungen stellen. Innerhalb der Europäischen Union (EU) schützen nationales und europäisches Arbeitsrecht, wie auch das Umwelt- und Verbraucherschutzrecht, die Menschenrechte fast umfassend. Anders außerhalb des Territoriums der EU: Oft fehlen Schutzmechanismen oder aber nationale und lokale Behörden setzen Gesetze nur unzureichend um, Gewerkschaften und andere Organisationen werden verfolgt, nur selten können Arbeiterinnen und Arbeiter oder andere Betroffene ihre Rechte gegenüber staatlichen Stellen und ökonomischen Akteuren geltend machen. In solch einem Umfeld riskieren Europäische Unternehmen über Tochterunternehmen, direkt Menschenrechte zu verletzen oder durch Kooperation mit autoritären Regimen oder paramilitärischen Gruppen Menschenrechtsverletzungen zu fördern.

---

### **Verantwortung auch in schwachen oder autoritären Staaten**

Selbst wenn schwache öffentliche Institutionen in Konfliktregionen oder autoritäre Regime keine rechtsstaatlichen Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln bieten: Europäische Unternehmen haben eine Verantwortung für Unrecht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Ausland. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen und das OECD-Risk Awareness Tool geben klare Vorgaben, wie dem Risiko zu begegnen ist, dass Tochterunternehmen in autoritären Staaten oder Konfliktregionen Menschenrechte verletzen.

Diese Regeln sind zwar nicht bindendes Recht, aber als internationales Soft Law anzusehen. Sie sind anerkannter Konsens in der internationalen Staatengemeinschaft und gelten als branchenübliche Standards, die gewissenhafte Geschäftsleute und Unternehmen zu berücksichtigen haben.

---

## Sorgfaltspflichten, Handlungsanweisungen und Kontrolle

Führungskräfte international tätiger Unternehmen müssen regelmäßig und für alle ihre Geschäftsfähigkeiten menschenrechtliche Risikoanalysen vornehmen. Nur so können sie mögliche menschenrechtlichen Risiken für Unternehmen und dessen Tochterfirmen klar benennen und ihnen effektiv begegnen. Die internationalen Verhaltensregeln müssen Teil der Unternehmenspolitik sein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die direkt mit Menschenrechtsverletzungen konfrontiert werden können, sollten über die potentiellen Risiken sowie die geltenden Sorgfaltsmaßstäbe umfassend informiert sein. Das Top-Management muss klare Handlungsanweisungen zum Umgang mit den jeweiligen Risiken geben und deren Einhaltung kontrollieren. Dies gilt insbesondere, wenn eine erhöhte Gefahr besteht, in Fälle von sexualisierter Gewalt verwickelt zu werden.

---

## Was tut das ECCHR?

Seit 2010 konzentriert sich das ECCHR darauf, Unternehmen und einzelne Manager haftbar zu machen, die ihren internationalen Sorgfaltspflichten nicht gerecht werden. Die Organisation wendet in der Fallarbeit die Haftungsnormen im nationalen (Straf-)recht an und füllt Rechtsbegriffe wie *due diligence*, *duty of care*, *Sorgfaltspflicht*, *Obhutspflicht* oder *Garantenpflicht* mit den Vorgaben internationaler Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Exemplarisch sind hierfür vier Fälle des ECCHR:

In der globalen Lieferkette, wie beispielsweise in der Textilproduktion in Südasiens für den europäischen Markt, müssen transnationale Unternehmen auch für die Arbeitsbedingungen in ihren Tochter- und Zulieferbetrieben im Ausland Verantwortung übernehmen. Sozial-Audits und Zertifizierungen sind ungeeignet, um die Arbeitsrealität in den Textilfabriken zu verbessern. (Fall KiK).

Bei Projekten in politisch instabilen Staaten, wie einem Staudammbau im Sudan, darf sich ein europäisches Unternehmen nicht allein auf die nationalen Behörden verlassen, sondern muss selbst sicher stellen, dass beispielsweise die Umsiedlung der Bevölkerung vollständig abgeschlossen ist, bevor der Bau beendet und weite Siedlungsgebiete geflutet werden (Fall Lahmeyer).

In Regionen, wo Polizei und Armee bekanntermaßen extrem gewaltbereit sind und häufig sexualisierte Gewalt verüben, muss ein Unternehmen seine Tochterfirmen vor Ort kontrollieren und verhindern, dass die Tochterfirma Anlass für gewaltsame Polizeieinsätze gibt (Fall Danzer).

In bewaffneten Konflikten wie in Kolumbien ist es Aufgabe eines Mutterunternehmens, zu verhindern, dass Manager der Tochterfirma mit einer der Konfliktparteien kooperieren und damit Menschenleben gefährden (Fall Nestlé).

---

## Notwendige Rechtsreformen

Die Sorgfaltspflichten europäischer Unternehmen für Tochterfirmen im Ausland werden bisher lediglich im Rahmen juristischer Auslegungstechnik, von Fall zu Fall und mit unzureichender Rechtssicherheit für Täter und Betroffene bestimmt. Eine gesetzgeberische Festlegung fehlt. Es gibt keine klaren Maßstäbe, die bestimmen, wie weit unternehmerische Sorgfaltspflichten innerhalb einer global agierenden Unternehmensgruppe reichen. Ungeklärt ist auch, in welchem Verhältnis verschiedene Führungspositionen innerhalb eines Unternehmens stehen, welche Pflichten zur Kontrolle menschenrechtlicher Risiken an ausländische Tochterunternehmen delegiert werden dürfen und welche nicht. Hier besteht dringender Regulierungsbedarf: Die Bundesregierung wie auch die anderen Regierungen in der EU sind verpflichtet, Sorgfaltspflichten klar zu definieren und im nationalen sowie europäischen Recht so zu verankern, dass sie für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen einklagbar werden.

---

## Der Fall KiK

Im September 2012 starben 260 Menschen bei einem Brand in der Textilfabrik Ali Enterprises in Karachi, Pakistan. 32 Menschen wurden verletzt, teilweise lebensgefährlich. Die Arbeiterinnen und Arbeiter erstickten oder verbrannten, weil viele Fenster vergittert, die Notausgänge verschlossen und nur eine Tür des Gebäudes offen war. Das Feuer konnte sich schnell ausbreiten, da wegen der Raumknappheit die leichtentzündlichen Textilien unsachgemäß gelagert waren. Der deutsche Textildiscounter KiK war nach eigenen Angaben wichtigster Kunde der Fabrik. Nach dem Brand zahlte KiK eine Soforthilfe. Doch eine Entschädigung, um den Ausfall des Einkommens des Hauptnährers vieler Familien zu kompensieren, verweigerte das Unternehmen. Im März 2015 reichten vier Betroffenen beim Landgericht Dortmund Klage auf Schadensersatz ein.

## Der Fall Lahmeyer

Das Ingenieurunternehmen Lahmeyer International aus Bad Vilbel plante und steuerte den Bau des Merowe Staudammes im Nord-Sudan. Obwohl die Umsiedlung der Bevölkerung im Flutungsgebiet ausstand, beendete Lahmeyer International den Bau des Staudammes. Dabei wurden 4.700 Familien durch das steigende Wasser des Stausees vertrieben. Das Unternehmen vertritt die Position, es sei Aufgabe des sudanesischen Staates gewesen, die Umsiedlung zu organisieren. Die Staatsanwaltschaft Frankfurt Main ermittelt seit 2011, ob drei Manager des Unternehmens strafrechtliche Verantwortung für die Vertreibungen tragen.

---

## Der Fall Danzer

Ein Tochterunternehmen der deutsch-schweizerischen Danzer Group unterstützte einen gewalttätigen Polizeieinsatz in der Demokratischen Republik Kongo gegen eine Dorfgemeinschaft, indem es Fahrzeuge und Benzin für den Einsatz bereitstellte sowie Polizisten und Soldaten nach dem Einsatz bezahlte. Die kongolesischen Sicherheitskräfte misshandelten und vergewaltigten mehr als zwanzig Dorfbewohner. Einem leitenden Manager der Danzer Group aus Deutschland wird vorgeworfen, nicht verhindert zu haben, dass die Manager des kongolesischen Tochterunternehmens Polizei und Armee bei ihrem Einsatz unterstützten. Seit April 2013 beschäftigte sich die Staatsanwaltschaft Tübingen mit dem Fall, ermittelt seit März 2015 jedoch nicht weiter und ignoriert maßgebliche zugängliche Beweismittel. Das ECCHR fordert die Fortführung der Ermittlungen.

---

## Der Fall Nestlé

In Kolumbien unterdrücken staatliche und paramilitärische Akteure Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter massiv, immer wieder werden Gewerkschaftsmitglieder ermordet. 2005 wurde der Gewerkschaftsführer Luciano Romero, ehemaliger Mitarbeiter eines Nestlé-Tochterunternehmens, von Paramilitärs ermordet. Zuvor hatte das lokale Management der Nestlé-Tochter Romero als Guerillero diffamiert, was einem Todesurteil gleichkam. Dem Schweizer Management von Nestlé und dem Unternehmen an sich wird vorgeworfen, es fahrlässig und sorgfaltspflichtwidrig unterlassen zu haben, mit allen Mitteln die Ermordung Romeros zu verhindern. Nachdem das Schweizer

Bundesgericht im Juli 2014 alle Klagen von Romeros Witwe abgewiesen hatte, reichte diese im Dezember 2014 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Beschwerde gegen die Schweiz ein. Das EGMR nahm die Beschwerde nicht an, so dass der Rechtsweg in Europa erschöpft ist. Das Gericht hat die Chance vertan, zu klären, wie sichergestellt werden kann, dass Betroffene von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen Zugang zu Recht erhalten, so wie es die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte vorsehen.

---

**Stand: Juni 2015**

European Center for Constitutional and Human Rights (ECCHR) e.V.  
[www.ecchr.eu](http://www.ecchr.eu)